

Satzung
über die Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren
der Stadt Obernkirchen

Aufgrund der §§ 6, 40 und 32 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. Nr. 27/2006 S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) hat der Rat der Stadt Obernkirchen in seiner Sitzung am 24.02.2010 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Zahl der gem. § 32 Abs. 1 NGO in den Rat der Stadt Obernkirchen zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren wird für die kommende Wahlperiode (2011 – 2016) – ungeachtet der maßgebenden Einwohnerzahl nach § 137 Abs. 2 NGO – auf 22 festgesetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Obernkirchen, den 26.02.2010

Oliver Schäfer
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt für den
Landkreis Schaumburg, Nr. 3/2010, S. 19,
am 31.03.2010